

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-  
lutherischen Landeskirche in Braunschweig  
Vom 16. November 2000**

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt.“
2. Artikel 81 Absatz 3 der Verfassung erhält folgende Fassung:  
„(3) Die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Landessynode auf Zeit gewählt und von der Kirchenregierung ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Nähere über die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Landeskirchenamtes wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. November 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

RS 151, 441.1. 453

**Kirchengesetz  
zur zeitlichen Begrenzung kirchenleitender Ämter  
Vom 16. November 2000**

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Auswirkung eines zukünftigen Kirchengesetzes über die Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD betreffend die Begrenzung der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes (Vorschaltge-

setz) vom 23. Januar 1999 (Amtsbl. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ geändert in „Absatz 1“.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974 (Amtsbl. S. 76), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. November 1986 (Amtsbl. 1987 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte auf Zeit. Sie sind Inhaberinnen oder Inhaber kirchenleitender Ämter.“
2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ist ein Mitglied des Landeskirchenamtes zu wählen, so muss die Wahl spätestens sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Mitgliedes stattfinden. Der Ältesten- und Nominierungsausschuss stellt den Wahlvorschlag auf und gibt dem Landeskirchenamt Gelegenheit zur Stellungnahme. Er gibt den Wahlvorschlag den Mitgliedern der Landessynode spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekannt.“
3. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Anregungen für die Wahl eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes können von jedem Mitglied der Landessynode und vom Landeskirchenamt bis einen Monat vor der Wahl dem Ältesten- und Nominierungsausschuss eingereicht werden.“
4. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Landessynode für die Dauer von zwölf Jahren gewählt und von der Kirchenregierung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.“
5. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

- (1) Die nichtordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes sind verpflichtet, sich der Wiederwahl zu stellen und das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wurden und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie aus dem Dienst zu entlassen, ansonsten treten sie mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Im Falle der Entlassung erhalten sie ein Übergangsgeld entsprechend den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes.
- (2) Ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes, deren Amtszeit endet, können von der Kirchenregierung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Sie sind zuvor anzuhören. Ansonsten treten sie mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand.